

den. Andern Nationen bewilligte Begünstigungen des Handels und der Schifffahrt ferner sollen auch auf den Handel und die Schifffahrt des andern Contrahenten, ebenfalls unter gleichen Voraussetzungen, Anwendung leiden. Nicht minder enthält dieser Vertrag das gegenseitige Versprechen, die Durchfuhr der dem andern Theile angehörigen Waaren auf jede, mit den Interessen der Zollverwaltung vereinbare Weise zu erleichtern. Ueberdies gestehen sich die Contrahenten die Befugniß zu Bestellung von Consuln, Viceconsuln und Handelsagenten in den Häfen und Handelsplätzen mit verschiedenen näher bezeichneten Ermächtigungen zu.

Endlich sind durch den vom 1. December 1845 ab in Wirksamkeit getretenen

- 4) Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und den Staaten des Steuervereins andererseits d. d. Braunschweig den 16. October 1845,

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, S. 267.)

nebst den dazu gehörigen VI. Nebenverträgen die zwischen genannten Staaten schon seit dem Jahre 1837 bestanden, immittelst abgelaufen gewesenen Verabredungen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse erneuert und vervollständigt worden. Insbesondere haben die Contrahenten wiederholte Vereinbarungen wegen Unterdrückung des etwa an den beiderseitigen Zollgrenzen sich zeigenden Schleichhandels getroffen, zu bequemer und erfolgreicher Beaufsichtigung und Bewachung gedachter Grenzlinie ein angemessenes Arrondissement durch gegenseitigen Anschluß mit bestimmten, vermöge ihrer geographischen Lage außerdem nur schwer zu controlirenden Gebietstheilen getroffen und in Ansehung des gegenseitigen kleinen Grenz-, auch Meß- und Marktverkehrs diejenigen Zoll- und Abfertigungserleichterungen eintreten lassen, welche sich im Interesse der beiderseitigen Gewerbetreibenden als nützlich und wünschenswerth herausgestellt hatten.

Jedermann wird aus dem speciellen Inhalte dieser öffentlich bekannt gemachten Verträge die Ueberzeugung geschöpft haben, daß dieselben den Interessen, namentlich dem Handel und der Schifffahrt des Zollvereins überhaupt, so wie dem Verkehre Sachsens insbesondere in hohem Grade nützlich und ersprießlich sind. Darum erwarten Se. Königliche Majestät, daß auch die getreuen Stände zu der nämlichen Ansicht gelangen werden, und sehen einer diesfälligen Erklärung derselben entgegen.

Im Hinblick auf die

B. Elbschifffahrtsverhältnisse

sind durch die immittelst von den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarungen wesentliche Veränderungen bewirkt und die bezüglich Staatsverträge bereits öffentlich bekannt gemacht worden, auch seit dem 1. Januar 1845 in Wirksamkeit getreten.

Bestere bestehen aus

- I. einer Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte d. d. Dresden, den 13. April 1844;

(Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1844, S. 284 I.)

- II. einer Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, d. d. Dresden, den 13. April 1844;

(Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1844, S. 284 LXVIII.)

- III. einem Staatsvertrage, die Regulirung des Brunshausen Zolles betreffend, d. d. Dresden, den 13. April 1844;

(Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1844, S. 284 LXXVI.)

und

- IV. einem Staatsvertrage zwischen Sachsen, Preußen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, d. d. Dresden, den 30. August 1843;

(Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1844, S. 284 CXXI.)

Im Allgemeinen ist von der Regierung niemals verkannt worden, daß es namentlich im Interesse des sächsischen Handels liege, den Verkehr auf der Elbe, der wichtigsten, Sachsen mit der Nordsee verbindenden Wasserstraße Norddeutschlands, rücksichtlich der Elbschifffahrtsabgaben möglichst zu erleichtern. Dieselbe hat daher stets ihr Augenmerk dahin gerichtet gehabt, auf eine Herabsetzung der von den unterelbischen Staaten zu erhebenden Elbzölle hinzuwirken.

Denn nachdem Sachsen und Preußen ihre Elbzölle in Folge des Zollvereinigungsvertrags und für die Dauer des letztern bedeutend ermäßigt haben, sind es vorzugsweise nur noch die Erhebungen jener Staaten, welche auf den Elbverkehr nachtheilig zurückwirken. Zwar kann der hier und da vernommenen Behauptung, daß durch diese hohen Zölle der Waarenbezug vom Elbwege weg auf den Weg über Stettin gedrängt worden sei, nicht beigetreten werden, indem sich solche bei näherer Erörterung und Vergleichung der über Hamburg und Stettin eingegangenen Waarenmengen nicht bestätigt hat, die vereinzelt Erscheinungen einiger Bezüge über Stettin nach Sachsen aber, ingleichen der Umstand, daß der Eingang von Heringen über Hamburg gefallen, dagegen über Stettin gestiegen ist, als überzeugende Beweismomente noch keineswegs anzuerkennen sind. Eben so wenig mag der Befürchtung Raum gestattet werden, daß die Eisenbahntransporte mit der Elbschifffahrt in Concurrenz treten könnten. Denn es liegt auf der Hand, daß die Eisenbahnverwaltungen die Frachtpreise niemals so niedrig stellen können, als die Schiffer die ihrigen. Demungeachtet aber stellt sich eine weitere Herabsetzung der Elbzölle in den Staaten unterhalb Sachsens um deswillen als höchst wünschenswerth heraus, weil die Höhe des Elbzolles bei vielen Artikeln in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Bedarf, Werthe und Gewicht derselben steht und weil überhaupt die Elbzollquote mancher Uferstaaten höher bemessen ist, als sie nach Verhältniß der zu unterhaltenden Stromstrecke eigentlich betragen sollte; ein Umstand, der augenscheinlich die übrigen Elbuferstaaten um so härter trifft, je höher sie stromaufwärts liegen. Die Regierung war daher angelegentlich bemüht, bei der im Jahre 1842 zusammengetretenen Elbschifffahrtscommission eine allgemeine Erleichterung in den Elbschifffahrtsabgaben oder doch für gewisse, einer solchen Erleichterung sehr bedürftige Artikel des sächsischen Stromverkehrs herbeizuführen, wurde jedoch in ihrem Bestreben nicht ausreichend unterstützt. War es ihr nun auch unter diesen Umständen nicht möglich, das Ziel, welches sie sich dabei gesteckt hatte, vollständig zu erreichen, so sind dennoch durch die oben bemerkten Verträge nicht allein Zollermäßigungen, sondern auch Vereinbarungen über solche Maaßregeln herbeigeführt worden, durch welche der Schifffahrtsverkehr auf der Elbe in vielfach